

LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT FÜR EINE ANDERE WEITERBILDUNG E.V.

▼ Braunschweiger Str. 22, 44145 Dortmund ▼ Postfach 2236, 32012 Herford

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Herrn Heinrich Meyers MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 DÜSSELDORF



20.7.1999

Betr.: Anhörung zum Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung
Hier: Schriftliche Stellungnahme der LAAW

Sehr geehrter Herr Meyers,

anliegend übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur „Modernisierung der Weiterbildung“ und bitte um Weiterleitung an die Ausschußmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Meyer-Ehlert
Geschäftsführung

GESCHÄFTSSTELLEN

▼ Braunschweiger Str. 22
44145 Dortmund
TEL.: 0231 / 830943
FAX: 0231 / 818031

▼ Postfach 2236
32012 Herford
TEL.: 05224 / 79817
FAX: 05224 / 79817

BANKVERBINDUNG

▼ Sparkasse Herford
BLZ: 49450120
Kto. Nr.: 107003196

DATUM

Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Stellungnahme der

Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung LAAW

In Nordrhein-Westfalen hat sich auf der Grundlage eines guten und flexiblen Weiterbildungsgesetzes ein qualitativ hochwertiges, pluralistisches und allen Bürgern zugängliches Weiterbildungssystem entwickelt. Das haben auch die Gutachter im Rahmen der Evaluation bestätigt. Leider ist das Weiterbildungsgesetz durch Haushaltsgesetze ständig ausgehebelt worden und so nie richtig zur Entfaltung gekommen. Das eigentlich grundlegende Problem der Weiterbildung in NRW ist also nicht die Novellierung des Gesetzes, sondern die ungenügende finanzielle Ausstattung.

Das wird im Evaluationsgutachten festgestellt und ist auch Grundlage von Beschlüssen zur Anhebung der finanziellen Mittel in den Landtagsfraktionen der Grünen und der CDU.

Für uns ist deshalb weiterhin die Anhebung der Weiterbildungsförderung ein zentrales Instrument, um ein strukturell und qualitativ hochwertiges und differenziertes Weiterbildungssystem für NRW zu erhalten.

Grundsätzlich halten wir die Stärkung der Hauptberuflichkeit als Garant für Qualität und Professionalität durch die Veränderung der Relation der Förderung von Angebot zu Personal in der vorgeschlagenen Höhe für einen Schritt in die richtige Richtung.

§ 11: Schwerpunktsetzung

1. Die Schwerpunktsetzung reduziert Bildung auf das vordergründig Nützliche und Verwertbare

Die zukünftig noch geförderten Inhalte sind die politische Bildung, die arbeitsweltorientierte Bildung, Schulabschlüsse, kompensatorische Grundbildung, Schlüsselqualifikationen wie Medien und Sprachen und die Familienbildung nach dem KJHG.

Damit fehlen ganz zentral wichtige Bildungsbereiche wie die lebensgestaltende Bildung, Bildung zu Existenzfragen, die interkulturelle und kulturelle Bildung und die Gesundheitsbildung. Gerade diese Angebote sind in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft

mit zunehmender Orientierungslosigkeit und der Auflösung familiärer und nachbarschaftlicher Beziehungen unverzichtbarer Bestandteil der persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Vergewisserung, Bewußtwerdung und Partizipation und eines lebensbegleitenden Lernprozesses.

In der beruflichen Bildung wie auch in anderen Bildungsbereichen, in wissenschaftlichen und politischen Verlautbarungen wie der Veröffentlichung der Bildungskommission „Zukunft der Bildung“ oder Stellungnahmen der KMK hat sich ein ganzheitlicher, umfassender Bildungsbegriff etabliert, der besonders auf die Bedeutung von Kreativität und kultureller Bildung für die Entwicklung des Menschen hinweist. Es erscheint deshalb geradezu widersinnig, daß NRW die kulturelle und kreative Bildung aus der Förderung streichen will.

Die Bereiche, die noch in der Förderung verbleiben sollen, wie politische Bildung, arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung verengen den Bildungsbegriff in gefährlicher Weise auf das vordergründig Nützliche und Verwertbare.

2. Die Schwerpunktsetzung grenzt bildungsungewohnte Teilnehmerschichten und Frauen aus

In der bisherigen Diskussion spielte die Zugänglichkeit von Angeboten der Weiterbildung auch für Bildungsungewohnte immer wieder eine Rolle. Die Frage war, erreicht ein öffentlich gefördertes Weiterbildungssystem auch die Teilnehmenden, die es aus Sicht des Landes erreichen soll? Gerade die Bereiche, die jetzt aus der Weiterbildung herausgenommen werden, sind solche, die auch Bildungsungewohnte ansprechen und so etwas wie Türöffnerfunktionen haben.

Darüber hinaus werden diese Angebote überwiegend von Frauen nachgefragt. Die niederschweligen Angebote und Angebote für Frauen müssen einem Bereich weichen, von dem eher anzunehmen ist, daß er von besserverdienenden und höher gebildeten Personen nachgefragt wird.

3. Die Erläuterungen haben keine Gesetzeskraft und bringen Rechtsunsicherheiten für die Weiterbildungseinrichtungen

Die „Nachbesserungen“ zur Schwerpunktbildung in den Erläuterungen können aufgrund von Rechtsunsicherheiten nicht akzeptiert werden. Will der Gesetzgeber alle Inhalte, auch die in den Erläuterungen, als förderungswürdig anerkennen, kann er sie auch ins Gesetz schreiben. Bleibt es bei den jetzigen Erläuterungen, werden die rechtlichen Ungewißheiten und Interpretationsmöglichkeiten auf dem Rücken der einzelnen Einrichtungen vor Ort ausgetragen.

Die Rechtsauffassungen, die wir bisher eingeholt haben, gehen davon aus, daß Erläuterungen keine Gesetzeskraft haben und diese somit klar zweitrangig sind. Bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen können Erläuterungen zur Auslegung herangezogen werden, müssen es aber nicht.

Es ist auch nicht klar, was diese Erläuterungen erläutern bzw. worauf sie sich beziehen.

4. Die Schwerpunktsetzung bedroht die Pluralität der Weiterbildungslandschaft

Die jetzt vorgeschlagene Schwerpunktsetzung bedroht die Pluralität und gefährdet die über viele Jahre gewachsenen Strukturen, Konzepte und Profile von Weiterbildungseinrichtungen, die ihre inhaltlichen Schwerpunkte gerade in den jetzt nicht mehr geförderten Bereichen haben.

Die Einrichtungen, die sich in den vergangenen 15 - 20 Jahren im Bereich der kulturellen Bildung oder der Gesundheitsbildung mit innovativen Konzepten hervorgetan haben, können sich jetzt nicht einfach auf einen anderen Schwerpunkt umstellen und ihre Angebote nach dem Schema „Äpfel gegen Birnen“ austauschen. Die jeweilige Einrichtung hat ihr spezifisches „Gesicht“ in der Region, für die Stadt und für die Teilnehmenden, ein über Jahre gewachsenes Geflecht von Inhalten, Profilen, einzelnen Teilnehmenden und Teilnehmergruppen. Eine schnelle und radikale Veränderung würde die gesamte Zielrichtung und Identität der Einrichtung aufs Spiel setzen und ihre Existenz gefährden.

Desweiteren stellt sich die Frage, wie der „Weiterbildungsmarkt“ darauf reagiert, wenn sich in einer Stadt oder Region alle geförderten Einrichtungen auf dieselben Bereiche und Schwerpunkte ausrichten und damit das jetzige Gefüge als gewachsene, an den Teilnehmerinteressen ausgerichtete Struktur zugunsten einer rein politisch entschiedenen Richtungsveränderung aufgeben.

5. Vorgeschlagene Formulierung zu § 11 Grundversorgung

Die Förderung umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Bildung, der Familienbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlußbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung zu Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen unter Einschluß kommunikativer, sozialer und kultureller Kompetenzen.

Außerdem gehören Angebote dazu, die geeignet sind Weiterbildungsungewohnten den Zugang zu erleichtern.

Artikel 4: § 1 Übergangsvorschriften (kleine Einrichtungen)

1. Der Zwang zum Zusammenschluß kleiner Einrichtungen gefährdet die Existenz einzelner Einrichtungen und die pluralistische Weiterbildungslandschaft

Die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes bedeutet für fast 200 sogenannte „Kleine Einrichtungen“ eine bisher noch ungewisse Strukturveränderung. 1983 haben etwa die Hälfte der LAAW-Einrichtungen auf Erweiterung und Vergrößerung ihrer Einrichtung geklagt und sind abgewiesen worden. Jetzt müssen sich die Einrichtungen, die bisher per Gesetz kleingehalten wurden, zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen (was auch immer das sein mag) eingehen. In vielen Fällen wird es hier zu Lösungen und vielleicht sogar Verwaltungsvereinfachungen kommen können. Auf keinen Fall dürfen aber Einrichtungen, wenn sie sich zusammenschließen, Nachteile erleiden, wie z.B. den Wegfall der Ermessensmittel der politischen Bildung und der Familienbildung.

Es wird auch Einrichtungen geben, die sich z.B. weil sie in ländlicher Region ganz allein vor Ort sind oder weil sie ein reines Frauenbildungswerk sind, nicht sinnvoll und mit dem gewünschten Effekt zusammentun können. Für diese Einrichtungen muß es im Gesetz Ausnahmeregelungen geben.

2. Vorgeschlagene Formulierung für die Ausnahmeregelung

In die Übergangsvorschriften ist einzufügen:

Für Einrichtungen, die nicht den großen Trägerbereichen angehören, sind im Einzelfall Ausnahmen aufgrund regionaler und örtlicher Gegebenheiten oder aus zielgruppenspezifischen und angebotsbedingten Gründen vorzusehen.

3. Unterschiedliche Wege und Formen zur Erreichung der Mindestgröße müssen möglich sein

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Weiterbildungseinrichtungen müssen auch flexible Lösungen zur Erreichung der Mindestgröße von 2.800 Ustd. und 2 Stellen möglich sein. Einrichtungen, die aus eigener Kraft die Mindestgröße erreichen, müssen dafür auch nach dem Gleichheitsgrundsatz die entsprechende Förderung erhalten und dürfen nicht gezwungen werden zu kooperieren oder zu fusionieren.

Zu weiteren Regelungen des Gesetzes:

§ 8: Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnahmetage

Die Unterrichtsstunden sind derzeit von der sogenannten Länderkinderklausel ausgenommen, da ja in der Regel nicht anzunehmen ist, daß man für einen Kurs von 2 Stunden in ein anderes Bundesland reist. Im neuen Gesetzentwurf sind aber von der Länderkinderklausel Unterrichtsstunden und Teilnahmetage betroffen. Hier sollte für Einrichtungen in grenznahen Bereichen eine Regelung, ähnlich der der Teilnahmetage, wo 15% jährlich auch aus anderen Bundesländern teilnehmen können, eingeführt werden. Desweiteren ist die 15% Klausel undeutlich formuliert. Sind 15% der teilnehmenden Personen oder der Teilnahmetage gemeint?

Formulierungsvorschlag: „Bei den geförderten Teilnahmetagen darf der Anteil der teilnehmenden Personen, die nicht in NRW wohnen oder arbeiten, jährlich 15 von Hundert nicht übersteigen.“

§ 14 Allgemeines

Der Begriff „Bildungsstätte“ sollte wegen evtl. Mißverständnisse nicht länger mitgeschleppt werden (siehe auch § 15), sondern generell durch „Bildungseinrichtung“ ersetzt werden.

§ 15 Neuanerkennungen

Neuanerkennungen von Weiterbildungseinrichtungen werden mit den hier angesetzten Förderkriterien praktisch ausgeschlossen. Will man die Möglichkeit der Neuanerkennung von Weiterbildungseinrichtungen tatsächlich erhalten, muß man auch die Anerkennungskriterien auf ein realistisches Maß bringen.

§ 15 Teilnahmetage

Im Unterschied zum bestehenden Weiterbildungsgesetz, wo von Einrichtungen mit Internatsbetrieb und alternativ von der Durchführung von Internatsveranstaltungen die Rede ist, wird jetzt nur noch von Einrichtungen mit Internatsbetrieb geredet. Das erweckt den Eindruck, daß zukünftig nur noch Einrichtungen, die eigene Tagungshäuser unterhalten, Teilnahmetage abrechnen können. Ist das auch gemeint? Dann muß dem widersprochen werden.

Desweiteren ist nicht klar, ob der halbe verbundene Teilnahmetag auch nicht mehr gefördert werden soll. Wir gehen davon aus, daß nur der halbe isolierte Teilnahmetag aus der Förderung ausgeschlossen werden soll. Wie ist das nun gemeint?

Die jetzige Formulierung erlaubt den Rückschluß, die geförderten Einrichtungen müßten sich zwischen Förderung nach Unterrichtsstunden und Teilnahmetagen entscheiden.

Formulierungsvorschlag: ... "Im Rahmen des Höchstförderbetrages können Unterrichtsstunden und Teilnahmetage durchgeführt werden.

§ 16 Förderung

Was soll die Formulierung der im Umfang von 75 von Hundert besetzten Stellen heißen? Hier muß eine Maßeinheit benannt werden, auf die sich die prozentuale Angabe bezieht z.B. 75 von Hundert der tariflichen Wochenarbeitszeit.

Weiter heißt es dort: „Der Landeszuschuß darf insgesamt den im Jahr 1999 ... möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Ustd und für zwei Stellen.“ Gilt der Förderbetrag, der real 1999 gezahlt wurde, oder der mögliche Höchstförderbetrag für die 5 jährige Übergangszeit? Wie ist das für Einrichtungen, die zwar 1999 anerkannt, aber nicht gefördert wurden? Erhalten die im Jahr 2000 für 2.800 geleistete Unterrichtsstunden 2 geförderte Stellen?

Es fehlen Aussagen darüber, unter welchen Bedingungen die Bildungseinrichtungen, bei denen Personalförderung und Veranstaltungsförderung nicht in die gesetzlich vorgesehene „Ideal-Relation“ passen, mit einer Zahlung ihres bisherigen Höchstförderbetrages rechnen können.

§ 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

Diese Überschrift ist sprachlich wenig elegant, besser sollte es heißen: Weitere Förderungsmaßnahmen.

Als Anspruchsberechtigte sollten hier neben der politischen Bildung, der Familienbildung und der beruflichen Bildung die Landesorganisationen eingefügt werden. Durch die zusätzliche Aufgabenzuweisung des Gesetzes in §5, durch den Wegfall des Weiterbildungsberichtes durch die Landesregierung (§ 29 alt), durch die geplanten Regionalkonferenzen (§21), die verbindliche jährliche Weiterbildungskonferenz (§20) und den zusätzlichen Beratungsbedarf der Einrichtungen durch die Gesetzesnovellierung erhöhen sich die Aufgaben der Landesorganisationen.

§ 19 Fördervoraussetzungen und -verfahren

Hier ist geregelt, daß die Volkshochschulen jeweils vierteljährlich Zuweisungen vom Land erhalten. Die anderen Träger erhalten einen Zuschuss auf Antrag. Hier muß sichergestellt werden, daß die Einrichtungen der anderen Träger wie jetzt auch vierteljährliche Abschlagszahlungen im Voraus bekommen und nicht erst nach Ablauf des Jahres Gelder beantragen und abrufen können.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang

Die Festschreibung der derzeitigen Förderbeträge durch Pauschalierung für die Übergangszeit von 5 Jahren wird hier nur für die VHS und nicht für die freien Träger geregelt. Der 2. Satz muß heißen:

Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. am 1. Januar 2005 in Kraft.

Weiter stellt sich die Frage, warum in Absatz 2 die Möglichkeit von Zusammenschlüssen (bis zum 31.12.2004) zeitlich begrenzt wird? Warum sollen Träger sich danach nicht auch noch weiter zusammenschließen können?

Begründungen:

Nr. 10 Verwaltungsvereinfachung

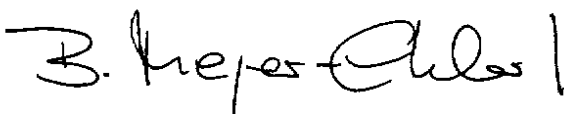
Ziel der Gesetzesnovelle soll die Verwaltungsvereinfachung, die Aufhebung von Verordnungen und die Regelung aller Fragen und Förderparameter direkt im Gesetz sein. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf läßt aber mehr Fragen offen, als er klärt:

Es ist nicht klar, was demnächst noch gefördert wird, wie die genaueren Fördermodalitäten aussehen, mit welcher Förderung die Einrichtungen ab 2000 zu rechnen haben, wie die 5-jährige Übergangszeit gestaltet werden soll, was nach den 5 Jahren kommt, wie die Prüfungspraxis zukünftig aussieht, was an Prüfunterlagen von den Einrichtungen vorgehalten werden muß, wie die regionalen Wirksamkeitsdialoge gestaltet werden und welche Kompetenzen sie haben etc..

Die aufgeworfenen Fragen und Einwände müssen ernstlich in die weiteren Beratungen zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes einbezogen und geprüft werden. Ansonsten sehen wir die große Gefahr, daß ein Gesetz novelliert wird, daß die Einrichtungen vor Ort mit der Klärung der Fragen allein läßt und diese Klärung nicht vom Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren erfolgt, sondern durch die Gerichte.

Wir halten vor den weiteren Lesungen des Gesetzes die Einschaltung einer „Expertengruppe“ bestehend aus VertreterInnen des Landtags, des zuständigen Ministeriums, der Bezirksregierung und VertreterInnen aus den Landesorganisationen für notwendig, um in den Detailfragen und mißverständlichen Formulierungen zu einer Lösung zu kommen und stehen für weitere Gespräche und eine Beteiligung in dieser Runde gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Meyer-Ehlert
Geschäftsführerin
Für den Vorstand